

## Einschreiben/Rückschein

17. Juli 2014

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

Beteiligte

Bevollmächtigt:

Abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: 2012/002**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex am 17.07.2014 durch

Vorsitzende  
Beisitzer  
Beisitzer



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,  
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 17.07.2014. beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
  - 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden.

**Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 EUR festgesetzt.**

## **Gründe**

### **I.**

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verwendung von fremden Nutzerkennungen bei der Eingabe von Orders durch die damaligen Händler der Beteiligten. Die Verwendung der Nutzerkennungen erfolgte von Juni 2010 bis Oktober 2010.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist eine Tochtergesellschaft der XY Group. Sie nimmt seit Mai 2012 auf Grund einer Umstrukturierung nicht mehr am Börsenhandel teil.

Die drei namentlich genannten Börsenhändler waren bis zu diesem Zeitpunkt für die Beteiligte als zugelassene Börsenhändler tätig, danach wurden ihre Zulassungen auf die XY Group umgeschrieben. Herr A und Herr B sind seit dem März 2013 gänzlich aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden. Aufgrund der entsprechenden Mitteilung wurden deren Zulassungen im März 2013 durch die Eurex Deutschland gelöscht.

Bei einer Überprüfung der Zulassungs- und Handelsdaten stellte die Handelsüberwachungsstelle Eurex (HÜSt) fest, dass Trader-IDs von bereits im Juni bzw. Juli 2010 ausgeschiedenen Mitarbeitern (Frau A und Herrn C) von Mitte Juni 2010 bis Mitte Oktober 2010 von den oben genannten Händlern genutzt wurden.

Auf Nachfrage durch die HÜSt gab die Beteiligte diesen Sachverhalt zu.

Unter dem 28.01.2011 unterrichtete die HÜSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Verstoß gegen Ziffer 3.5 der Börsenordnung (BörsO).

Unter dem 28.02.2012 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab.

Unter dem 09.03.2012 wurde das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat durch ihren Verfahrensbevollmächtigten folgendes vortragen lassen:

Zu der Nutzung der fremden IDs durch die drei Händler, die nicht bestritten werde, sei es aufgrund des Verhaltens der ehemaligen Mitarbeiterin Frau A gekommen.

Bis zu deren Ausscheiden Mitte Juni 2010 aufgrund von Zerwürfnissen habe sie das Derivates Desk seit mehr als 20 Jahren geleitet und auf Grund ihrer Seniorität und Position ein hohes Maß an Autorität und Kompetenz sowohl innerhalb des Unternehmens als auch bei den Mitarbeitern genossen.

Ihre Funktion habe die Beantragung von persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern für die einzelnen Händler umfasst.

Den drei betroffenen Börsenhändlern, die neu eingestellt worden seien, seien von ihr die inkriminierten Benutzerkennungen zugeteilt worden. Die Händler seien davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eigens für sie zum Handel an der Eurex Deutschland beantragte Zulassungsdaten handele, zumal sie alle bereits seit 2004 als Händler für Eurex Deutschland zugelassen gewesen seien.

Sie hätten schon auf Grund des hohen Maßes von Ansehen von Frau A keinen Anlass zum Zweifel gesehen, bei den zur Verfügung gestellten Zugangsdaten könne es sich nicht um die eigenen handeln.

Der objektive Verstoß gegen Ziffer 3.5. der BörsO, wonach persönliche Nutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden dürften, der sie zugeteilt worden seien, sei deshalb durch die drei Händler unverschuldet erfolgt.

Soweit die Beteiligte für die Unregelmäßigkeiten zur Verantwortung gezogen werden könne, sei zu beachten, dass hierbei nur Fahrlässigkeit in Betracht zu ziehen sei.

Die Beteiligte habe erst durch das Auskunftersuchen der HÜSt im Oktober 2010 von den Unregelmäßigkeiten erfahren. Sie habe danach unverzüglich an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt, was sich auch durch die Stellungnahme der HÜSt erweise, und bereits am 11.10. und 13.10. die Umschreibung der IDs auf die drei Händler veranlasst.

Es habe sich bei diesem Vorfall um einen Einzelfall gehandelt, dessen Verstoß aus einem Organisationsdefizit resultiert habe. Zeitnah seien bereits 2010 organisatorische Maßnahmen ergriffen worden, um derartige Verstöße in der Zukunft zu verhindern.

Zur Ergänzung des Vortrags der Bevollmächtigten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. I, Satz 2 Börsengesetz (BörsG) vom 21.7.2007 (BGBl. I, Seite 1330, 1351). Diese Rechtsvorschrift hat durch spätere Gesetzesfassungen keine Änderung erfahren, so dass es vorliegend nicht auf die Frage ankommt, ob für die Entscheidung die im Tatzeitpunkt oder die im Sanktionszeitpunkt geltende Norm zugrunde zu legen ist (vergl. Hess. VGH Beschluss vom 20.06.2011 Az. 6 A 2567/09).

Nach § 22 Abs. II S. 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer sanktionieren, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen. Sie muss sich das Handeln von Frau A als eine für sie tätige Person i.S. der o.g. Vorschrift zurechnen lassen.

Frau A hat gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn sie hat die Vorschrift 3.5 der Börsenordnung vom 1.11.2007 in der Fassung vom 18.01.2010 (BörsO) jetzt § 55 der BörsO, Stand 18.02.2013 nicht beachtet.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG (Vergleiche Hessischer VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/010 und VG Frankfurt Urteil vom 22.5.2014, Az. 2K2672/12).

Nach 3.5 der BörsO dürfen Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Durch die Weitergabe ihrer und des Herrn zugeordneten Benutzer-IDs an die drei Börsenhändler hat sie die börsenrechtlich untersagte Nutzung durch diese ermöglicht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Frau A als eine 20 Jahre im Bereich Derivates Desk Tätige diese Vorschrift kannte bzw. auf jeden Fall hätte kennen müssen. Auf die Motive von Frau A kam es für die Annahme eines zumindest grob fahrlässigen Verhaltens nicht an.

Die Beteiligte muss sich auch das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe zurechnen lassen, die schuldhaft gegen die Vorschrift des §3.5, Abs. I, BörsO verstoßen haben.

Nach dieser Vorschrift wird jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf schriftlichen Antrag persönliche Nutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex Börsen erhalten sollten. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden der Frau A und des Herrn C hätten die für die Beteiligte Handelnden von sich aus der Geschäftsführung der Eurex eine schriftliche Mitteilung machen müssen, um, was nach Tätigwerden der HÜSt auch geschehen ist, die drei neu eingestellten Händler mit einer persönlichen Nutzerkennung auszustatten.

Dieses Fehlverhalten der für die Beteiligte Handelnden ist als zumindest fahrlässiges Organisationsverschulden zu werten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Handelnden die oben zitierte Vorschrift über die Vorgehensweise bei der Zuteilung von Benutzerkennungen kannten bzw. hätten kennen müssen. Die problematische Personalsituation bzw. die Umstrukturierungsmaßnahmen hindern die Bejahung des Schuldvorwurfs nicht.

Nicht zuzurechnen lassen braucht sich die Beteiligte die Nutzung der von Frau A und Herrn C zugeteilten IDs durch die drei neu eingestellten Händler.

Dies würde nach § 22 Abs. II S. 1 BörsG voraussetzen, dass diese als für die Beteiligte tätige Personen vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Die drei Börsenhändler haben zwar den Tatbestand nach 3.5., Absatz II, Satz 1 durch Nutzung der Frau A und Herrn zugeteilten IDs verletzt. Ein Schuldvorwurf kann ihnen aber nicht gemacht werden, da sie davon ausgehen konnten, dass es sich bei den zugeteilten um ihre persönlichen Nutzer IDs und nicht um fremde Nutzer IDs gehandelt hat.

Zu der weiteren Begründung wird auf den Beschluss vom gleichen Tag, Az.2012/002 A, verwiesen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist ein langjähriger Börsenteilnehmer, deren Organe und Angestellte die einschlägigen verletzten Vorschriften hätten kennen und organisatorische Maßnahme für deren Einhaltung hätten ergreifen müssen.

Es war allerdings zu berücksichtigen, dass die Beteiligte sich bei der Aufklärung der Sachverhalte konstruktiv verhalten hat. Organisatorisch erforderliche Maßnahmen wurden zeitnah zu den Verstößen eingeleitet. Darauf hat bereits die HÜSt in ihrer Unterrichtung vom 31.01.2011 hingewiesen.

Es war weiter zu berücksichtigen, dass die beanstandeten Vorkommnisse trotz der jahrzehntelangen Handelstätigkeit der Beteiligten die ersten waren; es sich somit um einmalige Verstöße handelt.

Die Beteiligte hat ihr Fehlverhalten eingesehen und durch die von ihr ergriffenen Maßnahmen vorgesorgt, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

Dass diese durch Einstellen der Handelstätigkeit insgesamt im Mai 2012 ohnehin nicht mehr zu erwarten sind, hindert die Berücksichtigung dieses Aspektes zugunsten der Beteiligten nicht.

Es war ferner zu gewichten, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße (ein Handelsausschluss kam zu jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht in Frage) als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des einmaligen Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32, Abs. I, Satz I der BörsenVO) vom 16.12.2008 (GVBl, I, Seite 1061, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.3.2013 GVBl, Seite 28) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §32 Abs. IV der BörsenVO vom 16.12.2008 (GVBl, I, 1061), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl, Seite 128, BörsenVO) nach Maßgabe des § 3, Abs. I und II und § 6, Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind.

Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (Vergleiche §3 Abs. I, Satz 3 des HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland

---

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland